

## Verlängerung des erleichterten Zugangs zu Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021

Dr. Alberto Povedano Peramato

Kurz vor der Bundestagswahl hat das Bundeskabinett beschlossen, eine „Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung“ zu verabschieden, durch die der aktuell schon erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden soll. Die geringeren Anforderungen greifen danach auch für Betriebe, die nach dem 30. September 2021 Kurzarbeit einführen. Ebenfalls verlängert wird die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in pauschaler Form bis zum Ende des Jahres 2021.

Mit der Verordnung wird auf die zumindest in einigen Branchen aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin angespannte Auftrags- und Beschäftigungslage reagiert. Ziel ist es, auch für das vierte Quartal verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen und hierdurch den Arbeitsmarkt zu stabilisieren sowie Unternehmensinsolvenzen zu vermeiden.

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Angesichts der bislang weitgehend geltenden Befristung der Erleichterungen bis zum 30. September 2021 ist damit zu rechnen, dass die „Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung“ noch im September verkündet wird.

### Inhalt der Regelung

Mit Inkrafttreten der „Vierten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung“ gelten folgende Erleichterungen befristet bis zum 31. Dezember 2021:

- Es müssen lediglich **zehn Prozent** der Beschäftigten eines Betriebs von **Arbeitsausfall** betroffen sein (grundsätzlich: mindestens ein Drittel der Beschäftigten nach § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch [SGB III]).
- Vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld müssen Beschäftigte in Abweichung von § 96 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 SGB III **keine Minusstunden** aufgebaut haben.

- Bezugsberechtigt sind bis zum 31. Dezember 2021 auch **Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter**, wenn im Verleihbetrieb bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt wurde.
- Die **Bezugsdauer** für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, ist auf bis zu 24 Monate, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.
- Arbeitgeber erhalten auf Antrag auch für eine nach dem 30. September 2021 beginnende Kurzarbeit die anfallenden **Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung** von der Bundesagentur für Arbeit in pauschalierter Form in voller Höhe zurückerstattet.

Sofern ein Unternehmen einen Insolvenzantrag stellt, ist die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich ausgeschlossen, bis der Insolvenzantrag zurückgenommen oder eine gerichtliche Entscheidung über den Insolvenzantrag getroffen wurde. Hierdurch sollen Doppelzahlungen der Bundesagentur für Arbeit vermieden werden.

- Die Ansprüche der Beschäftigten auf Kurzarbeitergeld, die bis zum 31. März 2021 entstehen, belaufen sich bis Ende des Jahres auf folgende **Höhe**:
  - 1. bis 3. Bezugsmonat: 60 % des Entgeltausfalls bzw. 67 % für Beschäftigte mit Kindern
  - 4. bis 6. Bezugsmonat: 70 % des Entgeltausfalls bzw. 77 % für Beschäftigte mit Kindern
  - ab dem 7. Bezugsmonat: 80 % des Entgeltausfalls bzw. 87 % für Beschäftigte mit Kindern

- Unberührt bleibt die breit angelegte Förderung von beruflicher Weiterbildung von Beschäftigten während der Kurzarbeit durch das sog. „Beschäftigungssicherungsgesetz“ vom 3. Dezember 2020: Unter gewissen Voraussetzungen haben Arbeitgeber die Möglichkeit, sich einen Teil der Sozialversicherungsbeiträge sowie – je nach Betriebsgröße zwischen 15 und 100 % – der Lehrgangskosten erstatten zu lassen.

Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Einführung von Kurzarbeit nicht immer die optimale Lösung darstellt, wenn es in einem Unternehmen zu Auftragsrückgängen und Arbeitsausfällen kommt. Unter Umständen sieht sich das Unternehmen mit einer Schieflage konfrontiert, die sich nur über eine zielgerichtete Restrukturierung mit dauerhaftem Personalabbau nachhaltig überwinden lässt.

In jedem Fall ist bei der Wahl des „richtigen“ Instruments Vorsicht geboten, da sich Kurzarbeit und Personalabbau ausschließen können (sehen Sie dazu auch unseren instruktiven Blogbeitrag: [„Kurzarbeit? Oder doch eine betriebsbedingte Kündigung?“](#)). Daher ist es empfehlenswert, bei ersten Anzeichen für wirtschaftliche Schwierigkeiten die zugrundeliegenden Ursachen zu identifizieren, um rechtzeitig die bestmögliche Strategie erarbeiten zu können.

Abschließend bleibt festzustellen, dass der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld dasjenige Instrument ist, das in der aktuellen Pandemie zur flächendeckenden Erhaltung von Arbeitsplätzen trotz Arbeitsausfalls beigetragen hat. Dessen Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021 ist demnach zu begrüßen, um die bislang erzielten Erfolge auf dem Arbeitsmarkt angesichts der nach wie vor unsicheren Lage nicht zu gefährden.

## Praxishinweise

Zwar hat sich die wirtschaftliche Lage in vielen Branchen glücklicherweise wieder weitgehend stabilisiert. Dennoch sollten Arbeitgeber, die pandemiebedingt von einem Arbeitsausfall betroffen sind, prüfen, ob sie Kurzarbeit bis zum Ende des Jahres einführen oder verlängern sollten. Das von der Agentur für Arbeit geleistete Kurzarbeitergeld, das die Entgeltansprüche der Beschäftigten teilweise oder gar vollständig ersetzt, sowie die Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen können dazu beitragen, Liquiditätsengpässe eines Unternehmens zu vermeiden, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten.

## Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Dr. Alberto Povedano Peramato unter +49 221 33660-544 oder [apovedano@goerg.de](mailto:apovedano@goerg.de) an.

## Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

### BERLIN

Kantstraße 164, 10623 Berlin  
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

### FRANKFURT AM MAIN

Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main  
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

### HAMBURG

Alter Wall 20 – 22, 20457 Hamburg  
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

### KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln  
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

### MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München  
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90